

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 01. Dezember 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. Dezember 2022)

zum Thema:

Standpunkt des Senats zur Legalisierung von Cannabis

und **Antwort** vom 13. Dez. 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Dez. 2022)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14 137

vom 01.12.2022

über Standpunkt des Senats zur Legalisierung von Cannabis

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Teilt der Senat die Sorgen der Stiftung Synanon, die in einem offenen Brief an die Regierende Bürgermeisterin dringend vor den Folgen einer Legalisierung von Cannabis warnte?

Zu 1.:

Der Senat setzt sich im Rahmen der geplanten Regulierung von Cannabis für eine Beachtung des Jugend- und Gesundheitsschutzes der Bevölkerung ein. Er sieht den erwähnten offenen Brief als wichtigen Beitrag zur im Vorfeld der bundesgesetzlichen Regelungen geführten Diskussion.

2. Die Stiftung Synanon berichtet aus ihrer über 50-jährigen Erfahrung, dass jährlich rund 400 von Suchtmitteln abhängige Menschen bei ihnen um Hilfe bitten, von denen viele nicht nur von einem Suchtmittel abhängig sind. Was jedoch auffällt: Cannabis ist immer mit dabei. Für wie gefährlich hält der Senat den regelmäßigen Konsum von Cannabis? Welche Auswirkungen hat der Konsum auf Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene?

Zu 2.:

Dem Senat liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass Mischkonsum in der Gruppe drogenkonsumierender Jugendlicher und junger Erwachsener weit verbreitet ist.

Hinsichtlich der Gefährlichkeit des Konsums von Cannabis liegen dem Senat durch wissenschaftliche Studien Erkenntnisse zum Cannabiskonsum in der frühen Adoleszenz vor. Dieser kann eine Gefahr für die gesunde Entwicklung von jungen Menschen darstellen. Laut der Forschung entwickelt sich das jugendliche Gehirn noch bis zum Alter von 25 Jahren und ist dementsprechend vulnerabel gegenüber Substanzkonsum. Über die genauen Langzeitwirkungen von Cannabiskonsum auf das jugendliche Gehirn kann die Forschung bisher noch keine klare Aussage treffen. Der Senat legt angesichts der beschriebenen Risiken für Kinder und Jugendliche ein besonderes Augenmerk auf zielgruppengerechte Information und Aufklärung sowie Maßnahmen der Prävention und Frühintervention.

3. Wie hoch ist der durchschnittliche THC-Anteil heutiger Cannabisprodukte und wie wirkt sich dieser seit den 60er Jahren deutlich gestiegene Anteil auf die Gesundheit der Konsumenten aus? Welche besondere Gefahr geht damit einher für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene? Soll es bei einer legalen Abgabe von Cannabis eine TCH-Obergrenze geben?

Zu 3.:

Laut Angaben der Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport hat sich der Gehalt an Tetrahydrocannabinol (THC) der einzelnen Cannabisprodukte in den letzten fünf Jahren wie folgt verändert:

2017 wurde für Cannabisharz ein durchschnittlicher THC-Gehalt von 13,6% ermittelt, 2022 liegt er bei 20,5%.

Der THC-Gehalt von Cannabisblüten ist in den letzten fünf Jahren von ca. 13,7% im Jahr 2017 auf 13,1% im Jahr 2022 leicht gesunken. Der maximale gemessene THC-Gehalt liegt dauerhaft bei rund 31%. Die durchschnittlichen THC-Gehalte werden in der Statistik durch die sogenannten Cannabidiol(CBD)-Blüten beeinflusst. Diese enthalten nahezu kein THC, werden aber nicht gesondert abgebildet. Die durchschnittlichen Gehalte an THC dürften bei den rauscherzeugenden Blüten somit höher liegen.

Beim Cannabiskraut ist ein leichter Anstieg von 3,9% im Jahr 2017 zu 5,0% im Jahr 2022 zu verzeichnen.

Bei den Angaben handelt es sich um Gewichtsprozent, das bedeutet in einer Menge von 100 g Material bei einem Gehalt von 13,1 Gewichtsprozent sind 13,1 g THC enthalten.

In Bezug auf die statistischen Werte aus dem Jahr 2022 ist zu bedenken, dass noch nicht alle Proben analysiert worden sind und die Statistik nicht als abgeschlossen angesehen werden kann.

Der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität und Verbraucherschutz liegen Daten zu Produkten vor, die unter das Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch

bzw. das Gesetz über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse fallen, nicht jedoch für Produkte, die als Betäubungsmittel oder Arzneimittel einzustufen sind.

Lebensmittel, kosmetische Mittel und Tabakerzeugnisse werden im Rahmen der Überwachung, insbesondere bei Auslobung von Hanfbestandteilen o.ä. auch auf ihren delta-9-THC-Gehalt untersucht. Aufgrund der unterschiedlichen Produktarten (z.B. Öl, Gebäck, Kosmetika, Nahrungsergänzungsmittel, Getränke) und nicht gleichmäßigen Verteilung der Datensätze innerhalb einzelner Produktkategorien ist eine Aussage über die durchschnittlichen THC-Gehalte jedoch nicht möglich.

Dem am 25. Oktober 2022 vom Bundesministerium für Gesundheit veröffentlichten Eckpunktepapier der Bundesregierung ist eine geplante THC-Obergrenze nicht zu entnehmen. Dies wird in Bezug auf die Abgabe an junge Erwachsene bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres von der Bundesregierung noch geprüft.

4. Welche Vorteile sieht der Senat in einer durch die Bundesregierung vorangetriebenen Legalisierung von Cannabis? Welche Risiken werden gesehen?

Zu 4.:

Der Senat spricht sich für eine akzeptierende Drogenpolitik mit Fokus auf einen selbstbestimmten Gesundheitsschutz aus. Aus gesundheitswissenschaftlicher Perspektive kann durch eine Regulierung der Zugang zu Informationen, Aufklärung, Beratung und anderen psychosozialen Angeboten erleichtert und gesundheitliche Risiken minimiert werden. Durch die Einführung einer kontrollierten Abgabe von Cannabis an Erwachsene in lizenzierten Geschäften kann die Qualität kontrolliert, die Weitergabe verunreinigter Substanzen verhindert, der Schwarzmarkt eingedämmt und der Jugend- sowie Gesundheitsschutz für Konsumierende bestmöglich gewährleistet werden.

Es ist noch nicht abzusehen, ob und inwiefern die gesetzlichen Änderungen das Konsumverhalten von bestimmten Zielgruppen verändern werden. Mit der Veränderung der Cannabisgesetzgebung sollte daher zwingend ein Ausbau der Präventionsstrukturen und -maßnahmen einhergehen. Ziel des Senats ist es, über die Auswirkungen des Konsums zielgruppengerecht aufzuklären und im Rahmen von Frühintervention riskantes Konsumverhalten früh zu erkennen und diesem entgegenzuwirken.

5. Wird Berlin einer Gesetzesvorlage zur Legalisierung von Cannabis im Bundesrat zustimmen?

Zu 5.:

Dazu können mangels Kenntnis der konkreten Ausgestaltung des Gesetzesvorhabens keine Angaben gemacht werden.

Berlin, den 13. Dezember 2022

In Vertretung
Dr. Thomas Götz
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung